

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Hamburger Hallig

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Hamburger Hallig erlassen:

Artikel I

I. Der § 4 Abs. 1 wird folgt geändert und neu gefasst:

§ 4

Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus

der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Reußenköge
der/dem Amtsdirektor/in des Amtes Mittleres Nordfriesland
der/dem Vertreter/in des Landes Schleswig-Holstein
der/dem Vertreter/in des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

II. Der § 9 wird folgt geändert und neu gefasst:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- 2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt (mit Ausnahme an das Finanzamt gem. Mitteilungsverordnung).
- 3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der im Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- 5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GKZ

Artikel II

§ 20 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 24.07.2018 in Kraft.

Bredstedt, den 04.03.2019

Der Verbandsvorsteher

gez. Volquardsen

(Siegel)

(Volquardsen)

Auf diese Bekanntmachung wurde in der Ausgabe der Husumer Nachrichten am Montag, 23.09.2019 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Seite www.zweckverband-hamburger-hallig.de am 24.09.2019 bereitgestellt.